Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 28 (1952-1953)

Heft: 2

Artikel: Blick auf die Schweiz

Autor: Dürrenmatt, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BLICK AUF



DIE SCHWEIZ

Peter Dürrenmatt

BOTSCHAFTEN AN DAS VOLK?

So oft der Bundesrat eine neue Gesetzesvorlage ausgearbeitet hat, überreicht er sie zur Beratung der Bundesversammlung. Diesen Gesetzesentwürfen wird jeweilen ein eingehender erläuternder Text, eine sogenannte «Botschaft» beigegeben. Ihr können die Räte entnehmen, warum man darauf kam, die betreffende Vorlage auszuarbeiten, und wie ihre Wirksamkeit und Tragweite gedacht sei. Nun ist dann in der letzten Zeit die Anregung gemacht worden, künftig auch den Abstimmungstexten bei eidgenössischen Volksabstimmungen derartige Botschaften beizulegen. Bundesrat und Bundesversammlung sollten darin dem Stimmbürger mitteilen können, weshalb das Gesetz gerade die oder jene Form erhalten habe, was für Zwecke es erfüllen solle und warum man das Ja oder Nein erwarte.

Die eidgenössischen Räte haben es indessen in der Herbstsession abgelehnt, auf diesen Vorschlag einzutreten. Tatsächlich waren die Gründe, die gegen derartige Botschaften sprechen, beachtenswert. Es ergab sich nämlich, daß man in Bern deshalb auf den Gedanken solcher Botschaften an den Stimmbürger gekommen war, weil man nach einem Mittel suchte, der Neigung des Stimmvolkes zu begegnen, anders zu entscheiden, als Räte und Regierung ihm in der Regel empfehlen. Die Abstimmungskämpfe, so konnte man etwa lesen, seien ihrer Natur nach von Leidenschaften bestimmt und deshalb höchst unsachlich. Der Bürger habe es oft nicht leicht, sich ob der Gegensätzlichkeit der aufeinanderprallenden Argumente seinen Vers zu machen und zu einem ruhig abgewogenen Urteil zu kommen. Die Leidenschaften müßten also entgiftet werden, und der Weg dazu wäre eben die begleitende amtliche Darstellung des zur Abstimmung kommenden Volksentscheides gewesen. Gegen diese Absicht erhob sich sofort entschiedene Opposition: Das sei amtliche Beeinflussung des Stimmvolkes, war das wichtigste Gegenargument. Die Meinungsbildung sei Sache der freien, öffentlichen Diskussion, und der Einzelne habe die Pflicht, sich die verschiedenen Argumente anzuhören. Eine amtliche Objektivität, die über den Tagesleidenschaften stehe, sei unmöglich und absurd. In der Bundesversammlung schwang diese Auffassung obenauf.

Auch wir glauben, daß zu Recht so entschieden worden ist. Allerdings gibt es ein Argument, das für den Erlaß derartiger Botschaften gesprochen hätte: Diese amtlichen Darstellungen dessen, was ein Gesetz wolle, hätten nämlich nicht nur bedeutet, daß die Gesetzgeber in Länge und Breite dem Stimmbürger hätten klarmachen können, warum das Gesetz gerade so und nicht anders konzipiert worden sei. Die Botschaft an das Volk wäre auch ein Anhaltspunkt für spätere Gesetzesvorlagen geworden. Wenn wir z. B. an den Abstimmungskampf über die Tabakvorlage zurückdenken, so erinnern wir uns, daß der Streit darum gegangen war, ob mit jenem Gesetz die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung falsch oder richtig angewendet würden. Hätte es demnach damals, als über die Wirtschaftsartikel abgestimmt worden ist, so etwas wie eine Begleitbotschaft des Bundesrates und der Bundesversammlung an das Schweizervolk gegeben, so wäre die Auslegung im Fall der Tabakvorlage doch wohl weniger schwer gefallen. Eine Botschaft zu den Wirtschaftsartikeln wäre kaum darum herum gekommen, näher zu erläutern, was denn nun eigentlich von der Handels- und Gewerbefreiheit noch übrig bleiben soll. Doch, wie gesagt, solches sind posthume Gedanken. Sie beweisen höchstens, daß jedes politische Problem seine zwei Seiten hat.